

An  
**Bundesministerium für Finanzen**  
BMF – IV/1 (IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 23. November 2021

**Betrifft:** Stellungnahme und technische Fragen in Bezug auf Kryptowährungen in  
158/ME XXVII. GP, GZ 2021-0.775.710

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum [Ministerialentwurf 158/ME XXVII. GP für ein Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I](#) Stellung zu nehmen. Daher erlauben wir uns, binnen der zur Verfügung stehenden Frist, folgende Fragen spezifisch zu dem Bereich **Kryptowährungen** zu übermitteln.

Wir begrüßen dezidiert das Vorhaben, rechtliche Klarheit zu schaffen, wie mit Kryptowährungen und darauf basierenden Technologien steuerlich umzugehen ist. Als Wissenschaftler befassen wir uns seit mehreren Jahren im Rahmen von unterschiedlichen Forschungsprojekten mit Kryptowährungen und speziell mit deren zugrundeliegenden Technologien. Aus unserer (vorwiegend technischen) Sicht ergeben sich auf der Basis des Entwurfs eine Vielzahl an Fragestellungen und weiterführenden Themen, von denen wir hiermit die wichtigsten Punkte ausführen möchten. Wir erhoffen uns, technisch unsachliche Definitionen und Regelungen bereits im Vorfeld zu vermeiden und damit auch praktischen Problemen in der Umsetzung zuvorzukommen.

**SBA Research gGmbH**  
Floragasse 7, 1040 Wien  
[office@sba-research.org](mailto:office@sba-research.org)  
T: +43 1 505 36 88  
F: +43 1 505 88 88

## 1. Definition von Kryptowährungen

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass die Legaldefinition für den Begriff "Kryptowährungen" in § 27b Abs 4 EStG an jene angelehnt ist, die in Artikel 3 Z 18 der EU-Richtlinie 2015/849 und in § 2 Z 21 FM-GwG verwendet wird.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L0843&from=EN>

„**virtuelle Währungen**“ eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;

Es ist allein aufgrund dieser Definition nicht eindeutig, ob eventuell auch elektronische immaterielle Güter wie World-of-Warcraft Gold und andere Tokens/Gutscheine (Nintendo, Steam, Amazon, Facebook etc.), bei denen es einen klaren Emittenten gibt, als Kryptowährung eingestuft werden könnten. Siehe hierzu das folgende Dokument der Europäischen Zentralbank:

<http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemes201210en.pdf>

Example: World of Warcraft (WoW) Gold is a virtual currency used in this well-known online role-playing game designed by Blizzard Entertainment. Players have different options (with different subscription fees) for opening an account and starting to play. WoW Gold is needed as a means of exchange in the game, for instance in order for players to equip themselves well enough to reach higher levels. Players have several opportunities to earn WoW Gold within the game. Buying and selling WoW Gold in the real world is strictly forbidden under the terms and conditions established by Blizzard Entertainment.

Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Weiters sollte aus unserer Sicht eine Definition des Begriffes Kryptowährungen auch gewisse technische Aspekte wie etwa den Einsatz von **kryptographischen Verfahren** zur Sicherstellung von Integrität und Authentizität bei der Verarbeitung von Transaktionen berücksichtigen und von anderen, unter dem Begriff "virtuelle Währungen" subsumierbaren technischen Systemen, abgrenzen. Ebenfalls stellt sich die Frage, welche weiteren technischen Eigenschaften für eine Klassifizierung von verschiedenen Kryptowährungen aus steuerrechtlicher Sicht von Relevanz sein könnten, insbesondere hinsichtlich deren Dezentralität, öffentliche Auditierbarkeit, Verfügbarkeit des Quellcodes, sowie das Regelwerk des zugrunde liegenden Protokolls.

## **2. Mining / Proof-of-Work (PoW), Staking / Proof-of-Stake (PoS), Proof-of-Space, BFT, ...**

In § 27b Abs 2 Z 2 wird der Begriff *Staking* als Beispiel verwendet, um erbrachte Leistungen zur Transaktionsverarbeitung von anderen technischen Prozessen zu unterscheiden. Wir ordnen die getroffenen expliziten Unterscheidungen zwischen Mining, Staking und anderen Verfahren, in Zusammenhang mit der Transaktionsverarbeitung, als sachlich nicht gerechtfertigt ein – es ist vermutlich nicht im Interesse des Gesetzgebers, hier auf spezifische technische Details einzugehen. In diesem Fall bestünde die Gefahr, eine Reihe alternativer Funktionsarten und zukünftige Entwicklungen unberücksichtigt zu lassen. Tatsächlich handelt es sich bei Mining, Staking etc. nur um unterschiedliche Möglichkeiten zur Bestimmung, welche Teilnehmer im System am Konsensprotokoll, beispielsweise durch die Erzeugung neuer Blöcke, teilnehmen dürfen und dafür eventuell vom System mit neu erzeugten Kryptowerten und/oder umverteilten Kryptowerten (Transaktionsgebühren) entlohnt werden. Bei der Delegation (unabhängig davon, ob es sich um eine Delegation von Mining Resources oder Stake etc. handelt) werden effektiv Stimmrechte an Dritte (Staking-Pool Provider, Mining-Pool Provider etc.) weitergegeben und dafür eventuell anteilig Belohnungen (eventuell stark zeitverzögert) ausbezahlt.

## **3. Erwerb von Kryptowährungen durch einen “technischen Prozess”**

Unter § 27b Abs 2 Z 2 wird der *“Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden”* als laufende Einkünfte definiert. Unklar ist, wie *Transaktionsverarbeitung* in diesem Zusammenhang zu verstehen ist, und ob somit auch andere programmatisch generierte Assets, wie beispielsweise gezüchtete Crypto Kitties oder über MakerDAO generierte DAI Stablecoins, einen Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess darstellen. Auch die Einordnung von programmatischen Entlohnungen im Kontext eines Protokolls (oftmals unter dem Begriff *Cryptoeconomics* subsumiert), wie etwa eine Belohnung für das Bekanntmachen von Fehlverhalten (z.B. Slashing), ist in diesem Zusammenhang unklar.

#### **4. Steuerliche Behandlung von Transaktionsgebühren**

Unklar ist, ob *Transaktionsgebühren* als Bezahlung für eine Dienstleistung (i.e., Transaktionsdurchführung) ebenfalls als realisierte Einkünfte gelten und daher gemäß § 27b Abs 3 Z 1 besteuert werden müssen. Transaktionsgebühren können sich, insbesondere bei DeFi, aus diversen Kryptowährungen/Assets zusammensetzen (Base-fee in Ethereum [Gas], und ggf. zusätzliche Gebühren durch einen Token/Smart Contract z.B. bei Uniswap). Ebenfalls gibt es Szenarien, in denen Transaktionsgebühren nicht (nur) von einem Transaktions- verarbeiter eingehoben werden, sondern zerstört (burned) werden. Aus Nutzer/Innensicht könnte dies zum einen zu erheblichem Dokumentationsaufwand führen, zum anderen fallen Transaktionsgebühren nicht ausschließlich bei klassischen Kauf-, Verkauf-, und Handels-Transaktionen an, sondern beispielsweise auch bei Interaktion mit einem Time Stamping Service, für Identitäts- und Keymanagement, digitale Zertifizierungen / Zeugnisse oder Gaming etc.

#### **5. Dokumentation: Was? / Wie? / In welcher Form?**

In welcher Form welche Art von Transaktionen, Tauschhandlungen, Käufe, Verkäufe etc. von steuerpflichtigen Personen dokumentiert / nachgewiesen werden müssen und wie lange diese Information aufbewahrt werden muss, geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor. Entsprechende Klarstellungen, insbesondere unter Berücksichtigung eines vertretbaren Dokumentationsaufwands für Privatpersonen bzw. technische Laien und technische Möglichkeiten/Limitierungen der eingesetzten Software (Toolsupport) wären wünschenswert.

#### **6. Diebstahl / Verlust / technisches Versagen bei Kryptowährungen**

Wie ist ein Diebstahl oder Verlust privater kryptographischer Schlüssel plausibel nachzuweisen? Bei Verlust können aufgrund bestehender Aktivitäten, wie beispielsweise einer Teilnahme an Delegated Proof-of-Stake, weitere Einkünfte generiert werden, auf die jedoch faktisch nicht mehr zugegriffen werden kann. Bei Diebstahl ist eine beweisbare Abgrenzung zwischen selbst getätigten Transaktionen und jenen des Angreifers nicht ohne Weiteres möglich. Des Weiteren kann es aufgrund von technischem Versagen in den zugrunde liegenden Protokollen, von denen viele noch experimentell sind, trotz der Verwendung von Blockchains zu Inkonsistenzen, nicht vollständig nachvollziehbaren Ergebnissen sowie fehlenden oder nicht mehr verfügbaren Datensätzen kommen. Diese Fragen sind praktisch bedeutsam und werden weder durch den Gesetzesentwurf noch durch die Erläuterungen geklärt.

## **7. Behandlung von Forks**

Unklar ist, ob Erlöse aus temporären oder permanenten Forks gleich zu behandeln sind wie Airdrops, d.h. keine laufenden Einkünfte darstellen und Anschaffungskosten von Null haben. Ebenfalls stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie unbeabsichtigte Veräußerungen durch fehlende Replay-Protection zwischen Forks zu behandeln sind, da diese auf einem Fork beispielsweise keine Realisierung sondern potenziell einen Verlust darstellen können.

## **8. Erfolgreicher Double-Spend**

Da bei einem erfolgreichen (nicht notwendigerweise absichtlichen) Double-Spend die verwendeten Werteinheiten nicht zwangsweise den Besitzer wechseln müssen, jedoch ein Gegenwert bezogen wurde, stellt sich hier ebenfalls die Frage, wie diese einzuordnen sind (z.B. wie ein Airdrop und damit Anschaffungskosten von Null).

## **9. Lokalität von Blockchains, Kryptowährungen und Smart Contracts**

Bei dezentralen Systemen stellt sich die Frage, in welchem Hoheitsgebiet sich diese und die darauf verzeichneten Assets, wie etwa Kryptowährungen und Smart Contracts, befinden. Als konkretes Beispiel sei eine Benutzerin zu nennen, deren digitale Assets unter anderem Bitcoin, eine Crypto-Kitty, einen Smart Contract für die Verwaltung ihrer Self-Sovereign Identity (SSI), sowie einen von mehreren Teilnehmerinnen gemeinsam erstellten Smart Contract, welcher als NFT Auktionshaus für Dritte fungiert und eingehobene Gebühren an die InhaberInnen abwirft, umfassen. Ist bei einem Wegzug ins Ausland anzunehmen, dass alle genannten Assets das Hoheitsgebiet ebenso verlassen und ggf. zu einer Besteuerung führen? Wie wäre mit Assets bei einem Zuzug umzugehen, deren Legalität, beispielsweise Anteile an einem Glücksspiel-Smart Contract, in Österreich fragwürdig sind, jedoch im Ursprungsland als erlaubt gelten?

## **10. GasTokens und Subventionierung von Transaktionsgebühren durch Dritte**

In Ethereum ist es aufgrund der technischen Gegebenheiten möglich, in begrenztem Rahmen das für Transaktionsgebühren maßgebliche Gas in Form von GasTokens (<https://gastoken.io/>) zu "speichern" und in Zeiten von hohen Transaktionskosten zu nutzen, um so einen Teil der Transaktionsgebühr quasi zu subventionieren. Würden solche Praktiken zu weiteren steuerlichen Konsequenzen führen, da hier der Anschaffungspreis der Gas-Einheiten niedriger war als bei der Veräußerung? Falls dezentralisierte Protokolle (DeFi) im Rahmen ihrer Konstruktion automatisiert solche GasTokens oder andere Arten von Transaktionskosten- subventionierungen anlegen und diese bei Bedarf NutzerInnen zur Verfügung stellen, und die hierfür aufgewendeten Kryptowährungen eventuell sogar von Dritten bereitgestellt wurden, sind solche Subventionierungen aus

steuerlicher Sicht gesondert zu behandeln oder eventuell als eine Form von Schenkung zu betrachten?

## **11. Rückwirkung**

Eine rückwirkende Änderung der steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen mit 28.2.2021 ist aus technischer Sicht, beispielsweise im Zusammenhang mit der temporären Aufgabe (Locking) von Zugriffsrechten an Kryptowährungen beim Betreiben eines ETH 2.0 Validators, kritisch zu sehen, da eventuell Steuerpflichten für Assets entstehen können, für die a) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das geplante rechtliche Regime nicht absehbar war und b) die eventuell längerfristig in technische Prozesse gebunden sind, welche eine Veräußerung oder Einstellung der damit verbundenen Tätigkeiten verunmöglichen. Entsprechende Ausnahmeregelungen, wie mit solchen zeitlich beschränkt nicht mehr zugreifbaren Kryptowährungen umzugehen ist, sind im Gesetzesentwurf leider nicht ersichtlich.

Wir sind uns bewusst, dass es sich bei der rechtlichen Einordnung von Kryptowährungen und deren zugrundeliegenden Technologien um ein komplexes Themengebiet mit vielen Facetten handelt. Deshalb haben wir uns dazu entschlossen, durch unsere Stellungnahme hier frühzeitig potenzielle Unklarheiten und Implikationen aufzuzeigen um somit den Gesetzfindungsprozess hinsichtlich dieser Thematik zu unterstützen.

Ebenfalls stehen wir dem Bundesministerium für Finanzen für Rückfragen und technische Erläuterungen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Mit freundlichen Grüßen,

**Aljosa Judmayer, Andreas Kern, Philipp Schindler, Nicholas Stifter<sup>1</sup>**

### **SBA Research**

DECSYS – Decentralized Systems Group

<https://www.sba-research.org/>

E-Mail [blockchain@sba-research.org](mailto:blockchain@sba-research.org)

---

<sup>1</sup>Autoren alphabetisch geordnet